

schaftt werden», ohne dass der Weidgang beträchtlich geschädigt würde.

Am 2. Mai 1795 schickte die fürstliche Hofkanzlei die Bittschrift an das Oberamt mit dem Auftrag, «zu versuchen, ob nicht mit gütlicher Einverständniss der beyden Gemeinden Vadutz und Schaan eine schicksame Abtheilung ihrer Gemeinheiten bewirkt werden könne». <sup>68</sup> Nun kam Bewegung in das bislang stockende Teilungsgeschäft.

Am 20. Juli 1795 vermerkte das Oberamt den Eingang eines Protokolls über eine vermutlich am gleichen Tag in Vaduz abgehaltene Gemeindeversammlung. <sup>69</sup> Danach war die «ehrsame Gemeind ... auf den gewöhnlichen Gemeindsplatz zusammen berufen» worden. Der Versammlung war folgendes eröffnet worden: Es sei «einem jeden bekannt, dass wir Vaduzer von unsern Mitgemeindsgenossen zu Schaan sowohl auf den Waidgängen, in den Auen, im Holz, auf den Wiesen und auf dem Ried, wie auch in Ansehung der Waldungen, als überhaupt in all übrigem schon lange, und je länger je mehr übervortheilt worden sind.» Die Gemeinde Vaduz müsse «durch diese Gemeinheit oder gemeinsame Benutzung jährlich grossen Schaden und Nachtheil leiden». Deshalb habe man schon mehrmals «darauf angetragen, mit der Gemeind Schaan alle Gemeinheiten abzuthemen». Es hätten sich aber bisher immer «Hindernisse ergeben», so dass die Teilung nicht zustande gekommen sei. Nun habe man es aber «in auswärtig benachbarten Herrschaften als auch selbst in der untern Herrschaft Schellenberg für besser und nützlicher erfunden, sich von der Gemeinheit abzusondern». Dieses Beispiel habe auch «viele von uns» angeeifert, die den Fürsten mit einer Bittschrift um Gemeinheitenteilung ersucht hätten. Der Fürst habe diese Bitte erhört und das Oberamt beauftragt, «eine gütliche Abtheilung aller Gemeinheiten zwischen Vadutz und Schaan» zustande zu bringen.

Dieses Vorhaben wurde der versammelten Gemeinde nicht nur vorgetragen. Es wurden auch «die Stimmen aufgenommen, welche ... abtheilen wollen oder nicht, und zwar auf folgende Art:  
1tens Es solle, ehe und bevor man wirklich zur Abtheilung mit der Gemeind Schaan schreite, ein

öffentliches Instrument oder schriftliche Verabkommnis von uns Gemeindsleuten zu Vadutz errichtet, von allen Gemeindsleuten unterschrieben, und sodann obrigkeitlich ratifiziert werden, dass nach wirklich erfolgender und beschehener Abtheilung alle die uns betreffenden Gemeinheiten zu allen Zeiten für die Zukunft ein gemeinsames Wesen für unsere Gemeind Vadutz seyn und verbleiben sollen. Und dass

2tens Wenn wir miteinander dahin übereinkommen würden sowohl in Ansehung des Waidgangs als der Waldungen eine bessere und nützlichere Ordnung einzurichten, dennoch kein Gemeindsmann befugt seyn solle, eine weitere Theilung oder Forderung eines Eigenthumes verlangen zu können.

Wer nun auf solche Art zu Abtheilung von der Gemeind Schaan sich einlassen will, der solle seinen Namen eigenhändig hieher unterschreiben.»

Es folgten 82 Unterschriften oder Stimmen und eine «Pro Nota» des Oberamts auf dem Protokoll. Danach wurde dieser Antrag der Gemeinde Vaduz «den Vorgesetzten zu Schaan durch ein Befehl ... mit dem zu wissen gemacht, dass sie sich in möglichster Bälde hierüber äussern sollen, um mit dem Oberamte die Wege überlegen zu können, wie diese Theilung zum schicklichsten, wohlfeilsten und geschwindesten vorgenommen werden könne.» <sup>70</sup>

Mit Protokollauszügen belegte das Oberamt am 25. Februar 1796 gegenüber der fürstlichen Hofkanzlei in Wien, dass es sich sehr wohl bemüht habe, zwischen Schaan und Vaduz «eine schickliche Abtheilung der Gemeinheiten» zu erzielen. «... Wir haben aber biesher nichts ausgerichtet, die Vadutzer dringen zwar mit Ungeduld auf die Abtheilung, die Schaner hingegen, die den biesher bezogenen Vortheil nicht gern aus den Händen lassen, suchen die Abtheilung zu verhindern; und da sie aus Erfahrung wissen, dass sie dieses directe nicht bewirken können, so suchen sie es indirecte zu erlangen; das ist, sie setzen Bedingnissen voraus, die mit einer vernünftigen Abtheilung nicht bestehen können, z. B. sie wollen vor allem versicheret seyn, dass man ihnen ihren betreffenden